

Völkerrechtsnormen über die Rechte der Persönlichkeit vor willkürlicher Festnahme und Verhaftung oder vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Verfahren, fixiert insbesondere in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 (GBI. II 1974 S. 57) und der Resolution 3218 vom 6.11.1974 der XXIX. UNO-Vollversammlung, finden in der Praxis der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungs- und der Strafvollzugsorgane der DDR strikte Verwirklichung.

Von der Notwendigkeit, in allen Phasen des Strafverfahrens die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten zu wahren, sich von der Achtung der Menschenwürde auch des Rechtsverletzers leiten zu lassen, gibt es keine Ausnahme, selbst dann nicht, wenn die Täter durch ihre Straftat zeigen, daß sie die menschliche Würde verloren haben. In dieser Haltung offenbart sich ein weiteres Mal der reale Humanismus, der der sozialistischen Gesellschaft immanent ist.

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens in der DDR stehen Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und damit die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit einem ihrer Mitglieder, gegen das begründeter Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben. Für das Strafverfahren in der DDR ist charakteristisch, daß es in aller Regel zur positiven Lösung des Widerspruchs zwischen dem straffällig gewordenen einzelnen und der Gesellschaft beiträgt. In allen Verfahren ist die Subjektstellung des Beschuldigten, die Anerkennung als Rechtssubjekt, sein Recht auf aktive Mitwirkung unbestritten. Der Beschuldigte verliert nicht seine grundsätzliche Rechtsstellung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft, wenn gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Die Wahrung der Würde des Beschuldigten bedeutet nicht, ihn von Verantwortung freizusprechen; sie gestattet auch keine kleinliche Gängelei. Menschenführung und gesellschaftliche Erziehung setzen stets eigene Aktivität des zu Erziehenden voraus. Die Förderung der eigenen Aktivität, das Ingangsetzen bzw. -halten des selbstkritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses beim Beschuldigten im Strafverfahren ist jedoch nur realisierbar, wenn dieser in allen Stadien des Verfahrens als Mensch behandelt und seine Würde geachtet wird. Unwürdige, den Menschen verletzende Behandlungsmethoden sind unzulässig, weil sie das Finden einer begründeten und gerechten Entscheidung und darüber hinaus die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung behindern.

Achtung der Menschenwürde des Beschuldigten und Gewährleistung seiner Rechte erfolgen also nicht nur um des Beschuldigten willen, so wichtig dies allein schon ist. Es sind zutiefst in der sozialistischen Gesellschaft wurzelnde humanistische Gründe, die die Achtung der Persönlichkeit des Beschuldigten, unabhängig von Nationalität, Dienststellung, Glaubensbekenntnis usw. im Strafverfahren verlangen. Die sozialistischen Grundrechte sind das Produkt der Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft.

Die Wahrung der Menschenwürde des Beschuldigten und Angeklagten wird wesentlich durch die gesetzlich fixierte *Präsumtion der Unschuld* garantiert.

Verfassung und Strafgesetzbuch enthalten in Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht den Grundsatz, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren